

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KYNAST Steel GmbH**

## **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unserer Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieser Aufträge getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die telefonisch mit Vertretern oder nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich anerkannt werden.
- (3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinn von § 24 AGBG.
- (4) Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## **§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen**

- (1) Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (siehe § 4).
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dies innerhalb 4 Wochen annehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## **§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung etc., falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Sollten wir zwischen Vertragsabschluß und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, wird der am Liefertag gültige Preis berechnet. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Preis berechnet.
- (3) Nicht vorhersehbare Rohstoff-, Energie- und sonstige Kostenerhöhungen sowie Verknappungen auf den Weltmärkten bei der Kaufteilversorgung berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen.
- (4) Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist in jeweiliger gesetzlicher Höhe gesondert zu bezahlen und wird in der Rechnung separat berechnet.
- (5) Mehrkosten aufgrund von Auftragsänderungen nach bereits erteilter Genehmigung durch den Besteller einschließlich aller anfallender Maschinenstillstandskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug (netto) innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich Mehrwertsteuer, zu fordern. Falls wir in der Lage

sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (8) Unsere sämtlichen Forderungen werden fällig, wenn der Auftraggeber sich durch Insolvenz oder Vergleichsantrag oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt.

#### **§ 4 Auftragsbestätigung – Lieferzeit**

- (1) Alle Aufträge gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung und werden in Bezug auf Lieferung unverbindlich übernommen. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Bei Änderung eines bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung. Die Lieferfrist wird gehemmt für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern etc. durch den Besteller und zwar von Datum der Absendung an den Besteller bis zum Tage des Wiedereintreffens der Prüfungsunterlagen mit der verbindlichen Genehmigungserklärung bei uns. Die Lieferfrist wird auch gehemmt für die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände, die wir oder unsere Zulieferer nicht zu vertreten haben (z.B. Streiks, Maschinenausfälle, Transportbehinderungen). Dauert die Einwirkung höherer Gewalt länger als 6 Monate an, steht bei den Vertragspartnern das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (2) Der Beginn der von uns angestrebten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (3) Wir behalten uns vor, vereinbarte Lieferfristen bis zu 6 Wochen zu überschreiten. Auch der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, soweit hierdurch die Lieferung nicht unerheblich beschränkt oder verzögert wird, führt zu einer entsprechend angemessenen Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit. Dies gilt auch, wenn derartige Lieferhindernisse bei Unterlieferanten eintreten. Mit Beendigung der Auslieferungshindernisse endet auch die Hemmung im Ablauf der Lieferfrist.
- (4) Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten sowie für jeden Monat der Abwicklungsverzögerung 1% Zinsen aus dem Rechnungswert zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer dem Besteller zu belasten. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- (6) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftungsbegrenzung gem. Abs. 6 gilt nicht, sofern ein laufendes Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- (8) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (9) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Lagerkosten und sonstiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## **§ 5 Versand, Verpackung - Gefahrenübergang**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Der Transport geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sowohl bei Franko-Lieferungen als auch bei unfreier Lieferung. Unbeanstandete Abnahme der Güter seitens der Güterabnahmestelle der Bundesbahn, Bundespost, des Spediteurs oder anderer Beförderungsträger gilt als Beweis für den unbeschädigten Zustand der Güter bei Auslieferung.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (5) Bei jeder Lieferung palettierter Ware hat der Besteller uns Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat. Zur Abrechnung des Palettenverkehrs führen wir für den Besteller ein Palettenkonto nach Maßgabe der vom Besteller quittierten Versandbelege über die empfangenen und zurückgegebenen Paletten. Fehlende oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Nebenkosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Lieferung in Gitterboxen.
- (6) Die Gefahr geht mit Absendung/Abholung der Lieferung auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie dann, wenn wir noch weitere Leistungen wie Anfuhr oder Versandkosten übernommen haben.
- (7) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr in vollem Umfang mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## **§ 6 Gewährleistung**

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach dem Empfangstag, schriftlich geltend zu machen. Bei Auftreten verdeckter Mängel muß die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels an uns gesandt werden. Das Rügerecht erlischt 2 Monate nach Empfang der Ware. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- (2) Transportschäden sind gegenüber den Frachtführern schriftlich zu beanstanden. Der Sachverhalt ist durch Tatbestandsaufnahmen festzustellen. Der Besteller hat alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
- (3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der

- Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
  - (5) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden des Bestellers.
  - (6) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463,480 Abs. 2 BGB geltend macht.
  - (7) Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  - (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Gelten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen längere Fristen, so sind diese verbindlich.

## **§ 7 Gesamthaftung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (2) Die Regelung gem. (1) gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu verarbeiten oder zu veräußern. Der Besteller darf sie jedoch, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

- (3) Eine Weiterverarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Waren durch den Besteller erfolgt für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, jedoch ohne Vergütungspflicht für uns. Die aus der Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache steht wiederum in unserem Eigentum und ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Ein Eigentumserwerb Dritter an der Vorbehaltsware ist bis zum Ausgleich unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gem. §§ 947,948 BGB erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis vom Rechnungswert unserer Lieferung und Rechnungswert der neuen Sache. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihn aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen uns sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten, an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhängen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- (4) Wir die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages an Dritte weitergeliefert, wir die Forderung aus dem betreffenden Vertragsverhältnis mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im voraus zur Sicherung abgetreten. Ist die abgetretene Forderung gegen den Dritten in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf alle Ansprüche aus dem Kontokorrentverhältnis.
- (5) Der Besteller wird von uns im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zur Einbeziehung der an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Der Besteller verpflichtet sich, die eingezogenen Zahlungen aus der Weiterveräußerung an Dritte für uns treuhänderisch zu verwahren und an uns abzuführen. Der Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Weiterveräußerung gegenüber dem zuständigen Bankinstitut wird sicherungshalber im voraus an uns abgetreten.
- (6) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen nicht mehr als 20% übersteigt.
- (7) Bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Besteller, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, nach Mahnungen uns angemessener Nachfristsetzung die Lieferung zur Sicherung der bestehenden Forderung zurückzunehmen. Der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet und gestattet in diesem Fall ausdrücklich die Wegnahme der Lieferung und das Betreten der Geschäftsräume.
- (8) Der Besteller ist ferner verpflichtet, jede bevorstehende oder bereits erfolgte Beeinträchtigung der Rechte aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, Globalzession oder Zwangsvollstreckung Dritter unverzüglich an uns anzuzeigen und den jeweiligen Dritten auf unsere Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

## **§ 9 Erfüllungsort – Gerichtsstand**

- (1) Für alle sich aus den Geschäften mit uns ergebenden Rechten und Pflichten gilt Quakenbrück als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen soweit der Besteller Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist.
- (2) Gerichtsstand ist Quakenbrück.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.
- (2) Sollten ein Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen – gleich aus welchem Rechtsgrunde nichtig sein – so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entspricht. Im Zweifel sind die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jeweils so auszulegen, dass sie im Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

September 2002

KYNAST Steel GmbH, Quakenbrück